



KANTON  
NIDWALDEN

REGIERUNGSRAT

Dorfplatz 2, Postfach 1246, 6371 Stans  
Telefon 041 618 79 02, www.nw.ch

## Fragebogen zur externen Vernehmlassung

**Teilrevision des Gesetzes über die Förderung der Wirtschaft  
(Wirtschaftsförderungsgesetz, WFG; NG 811.1)**  
und  
**Verordnung zum Gesetz über die Förderung der Wirtschaft  
(Wirtschaftsförderungsverordnung, WFV; NG 811.11)**

### Schaffung von zwei neuen Förderprogrammen für Unternehmen

"Forschung und Entwicklung" (Volkswirtschaftsdirektion)

"ökologische Nachhaltigkeitsmassnahmen" (Landwirtschafts- und Umweltdirektion)

Der Fragebogen kann elektronisch ausgefüllt werden.

Bitte schicken Sie den ausgefüllten Fragebogen bis Freitag, **5. Dezember 2025** an die  
Staatskanzlei Nidwalden  
Dorfplatz 2  
Postfach 1246  
6371 Stans

und in elektronischer Form an (PDF wie auch Word-Dokument): [staatskanzlei@nw.ch](mailto:staatskanzlei@nw.ch)  
Herzlichen Dank für Ihr Interesse und für Ihr Mitwirken im Rahmen dieser externen  
Vernehmlassung!

Vernehmlassungsteilnehmer/in:

*René Schuler, FDP.Die Liberalen Nidwalden*

Datum      3. Dezember 2025      Unterschrift

## Generelle Feststellungen und Bemerkungen

### Generelle Feststellungen und Bemerkungen zur Vorlage:

Falls Sie generelle Bemerkungen zur Vorlage haben oder übergeordnete Hinweise einbringen möchten, bitten wir Sie, diese nachfolgend darzulegen.

Frage 1:

Haben Sie generelle Feststellungen und Bemerkungen zur Vorlage, bestehend aus dem Wirtschaftsförderungsgesetz (NG 811.1), der Wirtschaftsförderungsverordnung (NG 811.11) sowie dem zugehörigen erläuternden Bericht?

*Die Vorlage setzt die Mehreinnahmen aus der OECD-Mindestbesteuerung sinnvoll ein: in Innovation, ökologische Transformation und bessere Rahmenbedingungen statt in neue Dauersubventionen. Positiv sind klare Kriterien, plafonierte Mittel und der Fokus auf Unternehmen mit echter Wertschöpfung und Arbeitsplätzen in Nidwalden. Wichtig bleibt eine regelmässige Überprüfung von Wirkung und Zielerreichung.*

*Wir haben zur Kenntnis genommen, dass im Rahmen der Bearbeitung der Gesuche für die Förderung im Bereich des ökologischen Bauens ein 40%-Pensum in der Landwirtschafts- und Umweltdirektion (LUD) vorgeschlagen wird, um die Nachvollziehbarkeit und Effizienz der Bearbeitung zu gewährleisten.*

*Möglicherweise könnte das bestehende Personal mit einer Anpassung der internen Abläufe, einer verstärkten digitalen Unterstützung oder einer gezielten Priorisierung der Aufgaben die Anforderungen genauso gut erfüllen.*

## Fragen zum Wirtschaftsförderungsgesetz (NG 811.1)

### Art. 15 – 17 Aufhebung "Beratung von Unternehmen" & "Vermittlung von Investoren"

Gesetzesartikel, welche nie angewendet werden und bei denen sich auch in Zukunft keine Anwendung abzeichnet, sollen im Sinne einer übersichtlichen Gesetzgebung gestrichen werden. Seit längerer Zeit war daher vorgesehen, dass diese drei Artikel bei Gelegenheit aus dem Wirtschaftsförderungsgesetz gestrichen werden. Diese Gelegenheit bietet sich nun mit der vorliegenden Teilrevision.

Frage 2:

Sind Sie mit der Aufhebung der Art. 15, 16 und 17 einverstanden?

ja

nein

Enthaltung

*Die Streichung dieser Bestimmungen wird als nicht zielführend erachtet, da gerade diese Instrumente es ermöglichen, Unternehmen gezielt zu unterstützen und Innovation sowie*

*Investitionen zu fördern. Die Möglichkeit der Unternehmensberatung und die Vermittlung von Investoren sind nach wie vor relevante und notwendige Maßnahmen, um die Wettbewerbsfähigkeit und das Wachstum von Unternehmen zu sichern, insbesondere in einer sich stetig verändernden Wirtschaftslandschaft.*

*Zwar mögen die betreffenden Artikel derzeit nicht in jeder Situation Anwendung finden, doch bieten sie die Flexibilität, bei Bedarf aktiviert zu werden, um Unternehmen gezielt zu helfen – sei es in Krisenzeiten oder beim Einstieg in neue Märkte und Technologien. Diese "sichere Option" zur Unterstützung von Unternehmen sollte nicht ohne Weiteres aufgegeben werden.*

**Art. 22a Förderprogramme "Forschung und Entwicklung" und "ökologische Nachhaltigkeitsmassnahmen"**

Mit Art. 22a werden die Förderprogramme «Forschung und Entwicklung» sowie «ökologische Nachhaltigkeitsmassnahmen» gesetzlich verankert.

*Frage 3:*

**Sind Sie einverstanden damit, dass im Kanton Nidwalden die beiden genannten neuen Förderprogramme für Unternehmen geschaffen werden?**

ja

nein

Enthaltung

*Die beiden Programme sind eine gezielte, zeitgemässse Antwort auf die OECD-Mindestbesteuerung. Sie stärken Innovation und Dekarbonisierung, ohne eine breite Subventionspolitik einzuführen. Doppelunterstützungen werden vermieden, Wirkungskontrolle ist zentral.*

**Art. 22b Rahmenkredit**

Art. 22b regelt, dass der Landrat die Fördermittel in Form eines mehrjährigen Rahmenkredits beschliesst. Der durchschnittliche jährliche Maximalbetrag liegt bei 1.5 Mio. Franken, die Aufteilung der Mittel auf die beiden Förderprogramme legt der Landrat fest. Nicht ausgeschöpfte Beträge können bis zu 0.5 Mio. ins Folgejahr übertragen werden.

*Frage 4:*

**Sind Sie mit dem vorgesehenen Verfahren zur Bereitstellung der finanziellen Mittel für die beiden Förderprogramme über einen Rahmenkredit durch den Landrat einverstanden?**

ja

nein

Enthaltung

*Grundsätzlich unterstützen wir die Idee, Fördermittel in Form eines mehrjährigen Rahmenkredits bereitzustellen, da dies eine effiziente und langfristige Planung ermöglicht.*

*Allerdings möchten wir anmerken, dass es unserer Ansicht nach sinnvoller wäre, den maximalen jährlichen Betrag von 1,5 Mio. Franken nicht festzulegen, sondern die Summe offen zu lassen. Eine zu starke Begrenzung im Gesetz könnte sich in Zukunft als hinderlich erweisen, insbesondere wenn sich die Anforderungen an die Förderprogramme oder die wirtschaftliche Lage ändern.*

*Statt einer fixen Obergrenze sollte die Möglichkeit bestehen, den Betrag flexibel anzupassen, sodass Änderungen und Anpassungen auch in der Verordnung vorgenommen werden können. Auf diese Weise bleibt die Gesetzgebung offen und anpassungsfähig, was*

*es erlaubt, schnell auf Veränderungen oder besondere Bedürfnisse zu reagieren, ohne dass jedes Mal eine Änderung des Gesetzes erforderlich ist.*

*Die Möglichkeit, nicht ausgeschöpfte Beträge bis zu 0,5 Mio. Franken ins Folgejahr zu übertragen, ist bereits ein sinnvoller Schritt in diese Richtung, doch die vollständige Offenheit in Bezug auf den Rahmenkreditbetrag würde die finanzielle Handlungsfähigkeit und Flexibilität weiter erhöhen.*

---

**Förderprogramm "Forschung und Entwicklung"**  
(Zuständigkeit: Volkswirtschaftsdirektion)

**Art. 22c & 22g Beitragsberechtigung**

Für das Förderprogramm «Forschung und Entwicklung» wird vorausgesetzt, dass die Unternehmen ihren Sitz, ihre Steuerpflicht und Geschäftsräumlichkeiten im Kanton Nidwalden haben und hier eigenes Forschungspersonal angestellt haben. Zudem müssen sie über einen revidierten Jahresabschluss verfügen und dürfen sich nicht in Konkurs- oder Betreibungsverfahren befinden. Weiter ist erforderlich, dass das Unternehmen im letzten Jahr oder im Durchschnitt der letzten fünf Jahre einen Umsatz von mindestens 2 Mio. Franken erzielt hat.

**Art. 22h Beitragshöhe**

Über das Förderprogramm "Forschung und Entwicklung" kann der Kanton zwischen 15 und 30 Prozent der Bruttolohnkosten der im Kanton Nidwalden beschäftigten und im Forschungs- und Entwicklungsbereich tätigen Personen sprechen. Den genauen Prozentsatz ist vom Regierungsrat in der Verordnung festzuhalten.

**Frage 5:**

**Sind Sie mit der vorgesehenen Ausgestaltung des Förderprogramms "Forschung und Entwicklung" einverstanden?**

ja

nein

Enthaltung

*Die Fokussierung auf Unternehmen mit substanziellem Umsatz und F&E-Strukturen in Nidwalden ist sinnvoll. Beitragsberechtigt sind Lohnkosten von F&E-Mitarbeitenden am Standort Nidwalden – das stärkt qualifizierte Arbeitsplätze. Doppelunterstützungen sind auszuschliessen.*

**Förderprogramm "ökologische Nachhaltigkeitsmassnahmen"**  
(Zuständigkeit: Landwirtschafts- und Umweltdirektion)

**Art. 22c & 22i Beitragsberechtigung**

Für das Förderprogramm «ökologische Nachhaltigkeitsmassnahmen» wird vorausgesetzt, dass die Unternehmen ihren Sitz, ihre Steuerpflicht und Geschäftsräumlichkeiten im Kanton Nidwalden haben und dort eigenes Personal beschäftigen. Sie müssen über einen revidierten Jahresabschluss verfügen und dürfen sich nicht in Konkurs- oder Betreibungsverfahren befinden. Zusätzlich ist erforderlich, dass sie im letzten Jahr oder im Durchschnitt der letzten fünf Jahre einen Umsatz von mindestens 0.5 Mio. Franken erzielt haben. Für bestimmte Förderbereiche wird zudem ein Umweltmanagementsystem verlangt, wobei auch dessen Erarbeitung unterstützt werden kann.

**Art. 22i Abs. 2 vier Förderbereiche**

Das Förderprogramm "ökologische Nachhaltigkeitsmassnahmen" besteht aus den folgenden vier Förderbereichen:

- **Förderbereich 1:** Bevorstehende Massnahmen mit einer nachweislich hohen ökologischen Wirkung und Kosten von mindestens Fr. 100'000.-.
- **Förderbereich 2:** Erarbeitung von Umweltmanagementsystemen
- **Förderbereich 3:** Lohnkosten für Umwelt- und Nachhaltigkeitsbeauftragte im abgeschlossenen Kalender- bzw. Geschäftsjahr
- **Förderbereich 4:** Zertifizierungen für ökologisches Bauen mit Standort im Kanton

**Art. 22j Beitragshöhe**

Über das Förderprogramm "ökologische Nachhaltigkeitsmassnahmen" kann der Kanton zwischen 30 und 50 Prozent der beitragsberechtigten Kosten sprechen. Den genauen Prozentsatz ist vom Regierungsrat in der Verordnung festzuhalten. Dabei gelten je nach Förderbereich Höchstbeträge.

**Frage 7a:**

**Sind Sie mit der vorgesehenen Ausgestaltung des Förderprogramms "ökologische Nachhaltigkeitsmassnahmen" einverstanden?**

ja

nein

Enthaltung

*Das Programm adressiert ökologische Investitionen mit hoher Wirkung und stärkt gleichzeitig die Standortattraktivität. Wichtig sind technologieoffene Kriterien, schlanke Verfahren (insbesondere für KMU) und die Möglichkeit, einzelne Förderbereiche bei Bedarf anzupassen oder auszusetzen.*

ja

nein

Enthaltung

*Diese Lösung erscheint uns sowohl einfacher als auch flexibler, da sie den Fokus auf die tatsächliche Bau- oder Sanierungsfläche legt und den administrativen Aufwand reduziert.*

*Die direkte Unterstützung basierend auf der Energiebezugsfläche statt auf den Zertifizierungskosten bietet zudem den Vorteil, dass keine separate Zertifizierung des Gebäudes erforderlich ist. Dies spart nicht nur Kosten für die Zertifizierung, sondern ermöglicht es auch, eine breitere Zielgruppe zu erreichen, die möglicherweise ansonsten von den Zertifizierungsgebühren abgeschreckt wird. So kann eine breitere Umsetzung von ökologischen Bauprojekten gefördert werden, ohne dass zusätzliche bürokratische Hürden oder Kosten entstehen.*

### **Art. 22d, 22e & 22f    Gesuchseingabe, Verfahren, Rückzahlungen**

Für beide Förderprogramme gilt: Unternehmen müssen Gesuch für Förderbeiträge bei beiden Förderprogrammen jeweils bis zum 31. Mai einreichen und innert 30 Tagen verlangte Unterlagen nachreichen; unvollständige Gesuche werden nicht behandelt. Die zuständigen Direktionen können Belege verlangen und bei kantonalen oder kommunalen Instanzen Auskünfte einholen. Sämtliche fristgerecht eingereichten Gesuche werden bis Ende Oktober behandelt. Gegen Verfügungen kann innert 20 Tagen beim Regierungsrat Einsprache erhoben werden. Nachträgliche Auszahlungen aufgrund von Rechtsmittelentscheiden müssen innerhalb der Rahmenkredit-Periode kompensiert werden. Wenn ein Unternehmen bei der Gesucheingabe falsche Angaben gemacht hat, ist es rückzahlungspflichtig. Der Regierungsrat legt in der Verordnung fest, wie die zur Verfügung stehenden Mittel zuzuteilen sind, wenn sie nicht für alle Gesuche ausreichen.

*Frage 8:*

**Sind Sie mit dem vorgesehenen Verfahren einverstanden?**

ja

nein

Enthaltung

*Einheitliche Eingabetermine, digitale Gesuchsabwicklung und transparente Entscheidprozesse sind sinnvoll. Die vergleichende Beurteilung aller Gesuche eines Jahres ist fairer als «first come, first served». Die Praxistauglichkeit der starren Jahresfrist sollte nach einigen Jahren überprüft werden.*

**Frage 9:**

**Haben Sie spezifische Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des WFG?**

Hinweise:

- Bitte immer die Artikelnummer eintragen, auf welche sich Ihre Bemerkung bezieht.
- Bei Bedarf können Sie weitere Zeilen dazufügen.

Artikel	Ihre Bemerkung
Art. 3 Abs. 2	<p><i>Die Klarstellung, dass grundsätzlich kein Rechtsanspruch auf Leistungen besteht, die beiden neuen Programme aber ausgenommen sind, ist ordnungspolitisch heikel, aber angesichts der OECD- und Beihilfen-Kontexte verständlich.</i></p> <p><i>Vorschlag: In den Materialien ist klar zu betonen, dass der Rechtsanspruch immer im Rahmen des gesprochenen Rahmenkredits gilt und bei Mittelknappheit anteilmässige Kürzungen möglich sind. Damit bleibt die Budgethoheit des Parlaments gewahrt.</i></p>
Art. 22a	<p><i>Es ist positiv, dass der Gesetzgeber die Förderbereiche im Gesetz verankert, Detailfragen aber in Verordnung und Richtlinien regelt. Aus liberaler Sicht ist zentral, dass diese Richtlinien:</i></p> <ul style="list-style-type: none"><li>• <i>öffentlich zugänglich sind (Transparenz, Vorhersehbarkeit),</i></li><li>• <i>technologie- und branchenneutral formuliert sind,</i></li><li>• <i>und nicht zu einem faktischen «Ermessensspielraum» führen, der politisch nicht mehr nachvollziehbar ist.</i></li></ul>
Art. 22i Abs. 3	<p><i>Diese Bestimmung ist aus liberaler Sicht sehr wichtig: Sie erlaubt, das Programm bei fehlender Wirkung oder veränderten Rahmenbedingungen schlank anzupassen, ohne sofort eine Gesetzesrevision einleiten zu müssen</i></p>

## Fragen zur Wirtschaftsförderungsverordnung (NG 811.11)

### § 2 Begriffe

Im § 2 sind diverse Begriffe definiert und umschrieben, die für die Umsetzung der beiden Förderprogramme geklärt sein müssen.

Frage 10:

Sind Sie mit den aufgeführten Definitionen der für die Umsetzung der beiden Förderprogramme relevanten Begriffe einverstanden?

ja       nein       Enthaltung

*Die Begrifflichkeiten sind klar und an anerkannte Standards angelehnt. Sie schaffen Rechtssicherheit für Unternehmen und Verwaltung. Entscheidend ist, dass Kriterien der Nutzwertanalyse offen kommuniziert werden.*

### § 3 beitragsberechtigte Kosten

Hier wird präzisiert, welche Kosten bei den beiden Förderprogrammen als beitragsberechtigt anerkannt werden können.

Frage 11:

Sind Sie mit der Festlegung der beitragsberechtigten Kosten einverstanden?

ja       nein       Enthaltung

*Die Beschränkung auf klar belegbare Lohn-, Sach- und Drittleistungskosten ist zielgenau und verhindert eine Ausweitung auf unscharfe Gemeinkosten. Die anteilmässige Berücksichtigung von Teiltypen (z.B. Nachhaltigkeitsfunktionen) sollte praxisnah geregelt werden.*

## § 4 und § 5 Beitragshöhe

Der Regierungsrat kann innerhalb des gesetzlich vorgegebenen Rahmens die Beitragshöhe für die beiden Förderprogramme (respektive für die vier Förderbereiche innerhalb des Förderprogramms "ökologische Nachhaltigkeitsmassnahmen") die Beitragshöhe festlegen. Dies erfolgt hier in den § 4 und § 5.

Frage 12:

Sind Sie mit den vom Regierungsrat vorgesehenen Beitragshöhen einverstanden?  
Falls nicht: Bitte präzisieren Sie Ihren Anpassungsbedarf in den Bemerkungen.

ja

nein

Enthaltung

*Die vorgesehenen Prozentsätze sind attraktiv, aber nicht überzogen. Maximalbeiträge verhindern eine zu starke Konzentration auf einzelne Grossprojekte und sorgen für eine breite Wirkung. Eine spätere Überprüfung der Hebelwirkung ist sinnvoll.*

## § 7-12 Verfahren

In den § 7 bis 12 ist das Verfahren von der Gesuchseingabe über die Prüfung, den Entscheid und die Auszahlung detailliert festgelegt. Unter anderem ist darin auch das Verfahren für die Kürzung je Förderprogramm geregelt, welches zur Anwendung kommt, wenn die vom Landrat gesprochenen Mitteln nicht für alle Gesuche ausreicht. In diesem Fall erfolgt eine gestützt auf die beitragsberechtigten Kosten gestützte Kürzung.

Frage 13:

Sind sie mit dem Vorgesehenen Verfahren einverstanden?  
Falls nicht: Bitte präzisieren Sie Ihren Anpassungsbedarf in den Bemerkungen.

ja

nein

Enthaltung

*Das Verfahren ist rechtssicher, transparent und gut nachvollziehbar. Digitaler Prozess und proportionale Kürzungen bei Überzeichnung sind sachgerecht. Nach einigen Jahren sollte geprüft werden, ob ein zweites Eingabefenster pro Jahr nötig ist.*

**Frage 14:**

**Haben Sie spezifische Bemerkungen zu einzelnen Paragraphen der WFV?**

Hinweise:

- Bitte immer die Paragrafenummer eintragen, auf welche sich Ihre Bemerkung bezieht.
- Bei Bedarf können Sie weitere Zeilen dazufügen.

§	Ihre Bemerkung
§ 2	<p><i>Die Anbindung der F&amp;E-Definition an den EU-Unionsrahmen und die klare Umschreibung von Umweltmanagementsystemen, Umwelt-/Nachhaltigkeitsbeauftragten und ökologischen Zertifikaten wird begrüßt. Wichtig ist, dass die detaillierten Kriterien der Nutzwertanalyse (für Massnahmen mit hoher ökologischer Wirkung) einfach zugänglich und verständlich publiziert werden.</i></p>
§ 3	<p><i>Die Fokussierung auf Bruttolöhne, Sachaufwand und externe Drittleistungen ist richtig. In den Richtlinien sollte klargestellt werden, wie mit gemischten Funktionen (z.B. teilweise Nachhaltigkeit, teilweise andere Aufgaben) umzugehen ist, damit Unternehmen Planungssicherheit haben.</i></p>
§ 7-9	<p><i>Die Verordnung sieht bereits eine strukturierte Prüfung mit Nutzwertanalyse vor. Entscheidend ist, dass:</i></p> <ul style="list-style-type: none"><li>• <i>Kriterien und Gewichtung öffentlich einsehbar sind,</i></li><li>• <i>die Mindestpunktzahl (z.B. 6/10) transparent festgelegt ist,</i></li><li>• <i>und die Ergebnisse im Sinne einer lernenden Politik ausgewertet werden (z.B. welche Massnahmen liefern den höchsten ökologischen Nutzen pro Förderfranken).</i></li></ul> <p><i>So ausgestaltet, ist die Vorlage insgesamt gut vereinbar mit einer liberalen Standortpolitik für Nidwalden: Sie setzt auf klare Spielregeln, zielgerichtete Anreize und Transparenz, statt auf dauerhafte, breitflächige Subventionen.</i></p>